

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 91 - 91

Mittheilungen aus der Rechtsprechung des kgl.

Oberlandesgerichts München in Strafsachen aus dem

1. Semester 1884 : (Urtheile); (Fortsetzung.)

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

aus seiner früheren Stellung zukommenden Ruhegehalt solle fortbezogen dürfen, ist dem Gesetze nicht zu entziehen.

Den Einwurf endlich anlangend, daß der Staatsregierung, nachdem der Kläger eine Stelle als Notar angenommen habe, nach Not.-Ges. Art. 1 Abs. 3 die Möglichkeit zu einer Wiedereinsetzung in eine nach dem Edikte v. 28. Mai 1818 zu beurtheilende Stelle, genommen sei, so ist derselbe kein berechtigter. Es kann die Frage, ob ein nicht gemäß §. 25 der IX. Verf.-Beil. sondern wegen Krankheit quiescirter Beamter gegen seinen Willen jemals reaktivirt werden könne, ununtersucht bleiben; denn selbst dieses angenommen, würde eben eintretenden Falles der Kläger jederzeit in der Lage sein, von der nach Not.-Ges. Art. 103 ihm zustehenden Befugniß Gebrauch machend von seinem Amte als Notar zurückzutreten und die ihm angetragene Aktivität im Staatsdienste anzunehmen.

Unter den gegebenen Verhältnissen kann also ein Verzicht des F. nicht angenommen, und auch sonst ein Grund nicht aufgefunden werden, aus welchem der dem Kläger als quiescirten Kaserninspektor gebührende Ruhegehalt eingezogen werden könnte. Urth. v. 13. Dez. Reg. I. 146. 1884.

**Mittheilungen aus der Rechtsprechung des kgl. Oberlandesgerichts München in Strassachen aus dem 1. Semester 1884. (Urtheile).**

(Fortsetzung.)

In Folge dessen ist das, was in der Revision darüber ausgeführt wird, daß die Verktern insoferne Zwangsversteigerungen seien, als der Gemeinschuldner sie geschehen lassen müsse, um so mehr ohne Belang, als das Konkursverfahren lediglich ein die Auseinandersetzung des Gemeinschuldners mit seinen Gläu-